

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0399/2016
Top-Nr.:	
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Julian Hatebur
Datum:	02.09.2016

Betreff:

Bauvorhaben: Voranfrage: Nutzungsänderung eines ehem. landwirtschaftlich genutzten Gebäudes zu einer Wohneinheit auf dem Grundstück Lüdinghauser Straße 71 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 15, Flurstück 14

Beratungsfolge:

20.09.2016	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung eines ehem. landwirtschaftlich genutzten Gebäudes zu einer Wohneinheit auf dem Grundstück Lüdinghauser Straße 71 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 15, Flurstück 14 gem. § 35 BauGB i. V. m. § 36 BauGB zu erteilen.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, das ehem. landwirtschaftlich genutzte Gebäude zu einer Wohneinheit umzubauen. Da das Vorhaben im Außenbereich liegt, erfolgt die Beurteilung nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Das genannte Vorhaben dient jedoch keinem landwirtschaftlichen Betrieb, so dass zu beurteilen ist, ob es sich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich handelt.

Nach § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB sind sonstige Vorhaben zulässig, wenn die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
- c) die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
- d) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
- e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und

- g) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen.

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB werden erfüllt, die Sieben-Jahres-Frist gem. § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB ist derzeit aufgrund landesrechtlicher Regelungen außer Kraft gesetzt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Sendermann
Bürgermeister